# Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß 

§ 4 Abs. 1 BauGB

Einigen Schreiben waren Pläne beigefügt, die hier nur als DIN A4- Verkleinerung angehängt sind. Die Originalpläne sind in der Abteilung für Planung und Entwicklung, in Raum 447a während der Dienstzeiten einsehbar.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW


Datum: 29. März 2016 Seite 1 von 4

Aktenzeichen: 65.52.1-2016-166 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Andreas Jablonski andreas.jablonski@bezregarnsberg.nrw.de Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

## Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 205 „Industrie- und Gewerbepark VI" der Stadt Eschweiler

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Schreiben vom 10.03.2016-610.22.10-205-

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve Grube", über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Beharrlichkeit", sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft".

Eigentümer der Bergwerksfelder „Eschweiler Reserve Grube" und „Beharrlichkeit" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eigentümer des Bergwerksfeides „Zukunft" ist die RVVE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten: Mo-Do 08.30-12.00 Uhr 13.30-16.00 Uhr Fr 08:30-14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 300500000004008017
BIC: WELADEDD
Umsatzsteuer ID:
DE123878675
umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollten die Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Maßnahme ist danach nicht zu rechnen.

Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für die unmittelbare südliche Umgebung derzeit die von Ihnen in der Begründung zum o.a. Bebauungsplan (Pkt. 3.13) aufgeführten Verdachtsflächen vorsorglich nachrichtlich verzeichnet Jedoch liegt der Planungsbereich mit der A markierten Fläche direkt auf der ehemalige Betriebsfläche der Innenkippe des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft auf der u.a. ein Braunkohlengewinnungsbetrieb, ein Aschebunker und eine Kohlebandanlage betrieben wurden, der restliche Teil grenzt direkt südlich daran.

Die Bergaufsicht für den gesamten Bereich endete im Februar 1987 vollständig.

Konkrete Angaben über die nach den bergbaulichen Tätigkeiten stattgefundenen Folgenutzungen oder über sonst durchgeführte $\mathrm{Maßnahmen}$ im Bereich o.a. Flächen liegen nicht vor. Aufgrund dieser Situation kann von hier aus nicht beurteilt werden, ob und ggf. in welchem Ausmaß auch heute noch umweltrelevante Auswirkungen für den entsprechenden Bereich bestehen.


#### Abstract

Möglicherweise liegen Ihnen als Sonderordnungsbehörde und der Städteregion Aachen als der hier zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde zu den umweltrelevanten Gegebenheiten in den o.g. Verdachtsflächen und deren eventuellen Einwirkungsbereichen aktuelle Informationen vor.


Der Planungs-/Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider \& Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

## Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-Norhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglich-

## Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
keit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Be- Seite 4 von 4 rücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
52233 Eschweiler

## Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Eschweiler, Bebauungsplan 205 - IGP VI -
Ihr Schreiben vom 18.01.2010, Az.: 610-22.10-205

Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.
Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet mit starkem Granatbeschuss. Zusätzlich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung) vor. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. $0,50 \mathrm{~m}$ sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Datum 05.02.2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5354012-7/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9713
Telefax:
0211 475-9040
peter.brand@brd.nrw.de

## Dienstgebäude und

Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Unterrath S Bf Buslinie 729 - Theodor-HeussBrücke Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4100012
BLZ: 30050000 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Im Auftrag
(Brand)

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
52233 Eschweiler

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Eschweiler, Bebauungsplan Nr. 205, IGP VI
Ihr Schreiben vom 21.03.2016, Az.: 32/18/00-B-Co.

Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite ${ }^{1}$.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5354012-7/10 vom 05.02.2010. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite uww.brd.nrw.de/ordnung gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Datum 29.03.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 22.5-3-5354012-90/16/ bei Antwort bitte angeben

## Herr Brand

Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Flughafen,

Buslinie 729 - Theodor-HeussBrücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4100012
BLZ: 30050000 Helaba BAN:

DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

[^0]Datum 29.03.2016
Seite 2 von 2
Mit freundlichen Grüßen
(Brand)


Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Stadt Eschweile
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
52233 Eschweiler

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht
Eschweiler, Bebauungsplan 205 - IGP VI -
Ihr Schreiben vom 18.01.2010, Az.: 610-22.10-205

Herr Cohnen
eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse.
Die Testsondierung ergab Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Auf einer Fläche von 160000 m $^{2}$ erfolgte die Räumung.

Insgesamt wurden 14 Kampfmittel geborgen.
Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Ramacher)

Datum 31.08.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354012-7/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Ramacher
Zimmer
Telefon:
0211 475-9753
Telefax:
0211 475-9040
friedrich.ramacher@brd.nrw.de

[^1]

- i/rianunigs- una vermicusur,

66TTiefbau- und Grünflächenamt


Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler
per E-Mail


Datum: 08. April 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 53.6.2-Ra

Auskunft erteilt: Herr Raffel
wolfgang.raffel@bezregkoeln.nrw.de
Zimmer: K 148
Telefon: (0221) 147-4109
Fax: (0221) 147-4168

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten: mo. - do.: 8:30-15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30-15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf: Landesbank Hessen-Thüringen IBAN:
DE34 300500000000096560
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an zentralebuchungsstelle@ brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147-0
Fax: (0221) 147-3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859
poststelle@brk.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de
nach § 29a" durch "Sachverständiger nach § 29b BlmSchG" ersetzt werden.

## Hochspannungsfreileitungen

lim Plangebiet verlaufen mehrere Hochspannungsfreileitungen mit verschiedenen Spannungsstärken. Von Hochspannungsfreileitungen können schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BlmSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) empfehle ich daher, in einem an den äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (d. h. z. B. Betriebswohnungen, Arbeitsstätten) verbunden sind. Die Breite des Streifens richtet sich nach der Stromspannung der Freileitung:

| 380 kV | 20 m |
| :--- | ---: |
| 220 kV | 15 m |
| 110 kV | 10 m |
| $<110 \mathrm{kV}$ | 5 m |

Die Ausweisung eines Schutzstreifens ist nach Angaben in Kapitel 2.2 der Begründung des Bebauungsplanes für eine im Osten des Plangebietes verlaufende Leitung bereits erfolgt. Des Weiteren führen Sie in der Begründung aus: "Letztendlich sind die Abstände gemäß Abstandserlass innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen." Der Abstandserlass ist allerdings nicht für das Baugenehmigungsverfahren, sondern für den Immissionsschutz in der Bauleitplanung konzipiert. Ich empfehle daher, für alle Hochspannungsfreileitungen im Plangebiet bereits im Bebauungsplan Schutzstreifen mit

# dem Ausschluss von Nutzungen, die mit dem mehr als nur Datum: 08. April 2016 vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind, festzusetzen. 

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag


Abteilung Recht


Efftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim


Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim Tel. (02271) 88-0 Fax (02271) 88-12 10 www.erftverband.de info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim IBAN:
DE45 370400440390400000 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX
Sehr geehrte Frau Zingler, sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die o. g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn bei der Detailplanung berücksichtigt wird, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können.


Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 370502990142005895
SWIFT-BIC: COKSDE33
Deutsche Bank AG Bergheim IBAN:
DE42 370700600471000000
SWIFT-BIC: DEUTDEDK
Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 370692521001098019
SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt
zertifiziert nach


Qualitäts- und
Umweltmanagement

Technisches
Sicherheitsmanagement

Aufhebung des Aufstellungsbeschiusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungspla-

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 - 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Eschweiler

- Abt. für Planung u. Entwicklung-

Postfach 1328
52233 Eschweiler

| Kontakt: | Frau Ute Tillmann |
| :--- | :--- |
| Telefon: | $02151-819-347$ |
| Fax: | $02151-819-420$ |
| E-Mail: | Ute.Tillmann@strassen.nrw.de |
| Zeichen: | $20200 / 40400.020 / 1.13 .03 .07 \_A 4$ |
|  | (Bei Antworten bitte angeben.) |
| Datum: | 07.04 .2016 |

nes 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -
Ihr Schreiben vom 10.03.2016 - Az.: 610.22.10-205

## Anlage: Allgemeine Forderungen Planausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Zingler,
die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 4, Abschnitt 5,2 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.
Da sich das Vorhaben innerhalb der Anbauverbots- (teilweise) / Anbaubeschränkungszone ( $40 / 100 \mathrm{~m}$ vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der BAB 4 befindet, sind die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.
Entsprechende Hinweise auf die Bestimmungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz sind in den "Textlichen Festsetzungen" unter C Hinweise, Pkt. 4 auf S. 9 sowie in der Begründung Teil A enthalten.
Ich bitte die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in den Bebauungsplan einzutragen.
Für die mit NAs gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen innerhalb der Anbauverbotszone verweise ich auf Pkt. 2 der „Allgemeinen Forderungen".

Die Plangebietsgrenze ist entsprechend der hiesigen Stellungnahme vom 05.03.2010 aus den gemäß Planfeststellung als "Grunderwerb für den Straßenbaulastträger" ausgewiesenen Flächen - zwischen der A 4 und der Dürwißer Straße - nach Norden verschoben worden. Es ergibt sich aber weiterhin die Überplanung von Grundstücksflächen im Besitz der Bundesrepublik Deutschland - siehe Planausschnitt: Gemarkung Weisweiler, Flur 26, Flurstück 176 und 179. Ob die Schlussvermessung zwischenzeitlich erfolgt ist, bitte ich mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel - zuständig für den bereits erfolgten Ausbau der A 4-abzuklären.

[^2]Zuständiger Straßenbaulastträger für die westlich an das Plangebiet grenzende „Aldenhovener Str." (L 11) ist die Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung von Industriegebietsflächen.

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Autobahn 4 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt.
Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die "Dürwißer Straße" und die bestehende "Stichstraße" im Osten des Plangebietes.
Eine direkte Anbindung an die A 4, über die westlich des Plangebietes vorhandene Autobahnanschlussstelle Eschweiler-Ost mit zwei signalisierten Knotenpunkten, ist damit gegeben.
Eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung wird erst im weiteren Verfahren vorgelegt.
Es ist eine Auswirkungsuntersuchung in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität für die jeweilig umliegenden Knotenpunkte durchzuführen.
Sollten durch den erzeugten Verkehr des Plangebietes Leistungsfähigkeitsdefizite auf der Autobahn ausgelöst werden, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Eschweiler zu fordern.
Den entsprechenden Nachweis über die verkehrliche Verträglichkeit sowie notwendige Um/Ausbaumaßnahmen bitte ich im Detail federführend mit der Regionalniederlassung VilleEifel abzustimmen.
Ohne den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und der Straßenbauverwaltung dürfen keine Änderungen an Einrichtungen der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Wie unter Punkt 2.2 "Planungskonzept" auf S. 6 der Begründung dargelegt, werden Kompensationsflächen erforderlich, innerhalb des Plangebietes und zusätzlich externer Ausgleich. Eine konkrete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages.
Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage der externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann

## Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § $9(1+2)$ Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m , gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind ( z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).
Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m , gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG )
a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können - z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § $9(1+2)$ FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.


Straßen.nRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen


Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Neuaufstellung des Bebauungsplanes 205 - In-dustrie- und Gewerbepark VI -; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 10.03.2016; Az: 610.22.10-205
Sehr geehrte Damen und Herren,
grundsätzlich verweise ich auf meine Stellungnahme aus dem Jahr 2010.
Nach meinen Unterlagen ist folgendes Grundstück im Besitz des Landes Nordrhein Westfalen: Gemeinde Eschweiler, Gemarkung Dürwiß, Flur 019, Flurstück 64 (s. Anlage) Eine Überplanung kann erst nach Anpassung der Besitzverhältnisse erfolgen.

Im Begründungstext zur v. g. Bauleitplanung wird unter Ziffer 3.3 angeführt, dass im März 2010 eine Verkehrsuntersuchung stattgefunden hat, die aktualisiert werden soll. Zunächst kann ohne die Verkehrsuntersuchung incl. Ergänzung keine endgültige Aussage getroffen werden. Zudem ist bei Prognosen von hohen Belastungen auszugehen, um eine mittel- bis langfristig belastbare Aussage treffen zu können. Nach meinen überschlägigen Berechnungen ist für das GI mit einem Verkehrsaufkommen von täglich ca. 8.000 Fahrzeugen auszugehen.

Die Maßnahmen, die aufgrund der Bauleitplanung der Stadt Eschweiler in Knotenpunktbereichen notwendig werden, gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler. Zu beachten sind die koordinierten Lichtsignalanlagen.

Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszonen, die nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen werden sollten, mit Wirkung zur L 11 nicht erlaubt sind (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG NRW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von $\mathbf{2 0} \mathbf{~ m}$, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.
Schaufenster sind ebenfalls zur Landesstraße hin abzuschirmen; den Verkehrsteilnehmer ablenkende Gestaltungen sind nicht hinnehmbar.
Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.
Da die Werbeanlagen im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen ist.

Innerhalb der 40,0 m Anbaubeschränkungszone ist eine Beteiligung des Landesbetriebes im Baugenehmigungsverfahren vorzusehen.

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 11 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- zu beachten:

Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau"-RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau" -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" -ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.

Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von $0,08 \mathrm{~m}$ überschritten wird. Sie sollen mindestens $3,00 \mathrm{~m}$ vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens $3,00 \mathrm{~m}$ vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.

Sollten Schutzeinrichtungen notwendig werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Eschweiler.

Bei diesen Maßnahmen dürfen weder Entwässerungseinrichtungen des Landesbetriebes in Anspruch genommen werden noch Erschwernisse im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen der Straßenbestandteile herbeigeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess


| Von: | "Francke, Ursula Dr." [Ursula.Francke@lvr.de](mailto:Ursula.Francke@lvr.de) | 1 1rianuing uno vomutsile |
| :---: | :---: | :---: |
| An: | "ulrike.Zingler@eschweiler.de" [ulrike.Zingler@eschweiler.de](mailto:ulrike.Zingler@eschweiler.de) | 60/Tiefbau-und Ertirafichenamt |
| Datum: | 3/24/2016 09:39 | 24. MRZ. 2046 |
| Betreff: | Aufstellung B-Plan Nr. 205 - Industrie- und Gewerbepark VI | Fu |

Aufhebung des Aufstellungsbeschluss sowie erneute Aufstellung des B-Plan Nr. 205 - Industrie- und Gewerbepark VI
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 10.3.2016, Ihr Zeichen 610.22.10-205
Sehr geehrte Frau Zingler,
vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu o.a. Planung.
Die Fläche des erneut aufgestellten Bebauungsplanes 205 umfasst zum größten Teil das Gebiet des alten Bebauungsplanes 205, in dem z.Zt. die archäologischen Konfliktflächen archäologisch untersucht werden. Die nun hinzugekommenen Flächen im Norden des alten Bebauungsplanes liegt in einem verfüllten Tagebau und die östlich angrenzende Fläche durch die vorhandene Bebauung fast vollständig versiegelt. Hier ist kaum noch mit einer Erhaltung von Bodendenkmälern auszugehen.

Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Ursula Francke
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-134
Fax: 0221/8284-0362
e-mail: ursula.francke@lvr.de
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die
Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ulrike Zingler - Antw: WG: IGP Eschweiler,BPI. 205 - Archäologie

Von: Ulrike Zingler
An: anne-greth.luczak@rwe.com
Betreff: Antw: WG: IGP Eschweiler,BPI. 205 - Archäologie

66 Mief
16. SEP. 2016
>>> [anne-greth.luczak@rwe.com](mailto:anne-greth.luczak@rwe.com) 9/16/2016 11:55 >>>

Mit freundlichen Grüßen
Anne-Greth Luczak
RWE Power AG
Liegenschaftsprojekte
Stüttgenweg 2, 50935 Köln
Tel.intern 908-92-2 3333
Tel. extern + 49(0)221-48023333
FAX extern + 49(0)221-48023566
mailto:anne-greth.luczak@rwe.com
Internet:www.rwe-immobilien.com

[^3]Sehr geehrte Frau Luczak,
hiermit kann ich Ihnen bestätigen, dass die zwischen der RWE-Power AG, der Stadt und dem Fachamt vereinbarten archäologischen Untersuchungen durch die archäologische Fachfirma ABS in den ausgewiesenen drei Konfliktflächen im BPI. 205 vollständig abgeschlossen sind. Alle Befunde in den Flächen wurden vollständig ausgegraben.
Meine entsprechende Mitteilung an die Obere Denkmalbehörde der Städteregion Aachen vom 1.9.2016 füge ich zu Ihrer Kenntnis bei.

Es bestehen seitens des Fachamtes keine Bedenken mehr gegen die Umsetzung Ihrer Planung und den Beginn der Bauarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Thomas Vogt

```
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
www.bodendenkmalpflege.Ivr.de
Tel.: 0228 / 9834-124
Fax: 0221/8284-0361
Email: thomas.vogt@lvr.de
```

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfült er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.


Irgendwann kommt jeder drauf!
WWW.ENERGIEWELT.DE
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Rolf Martin Schmitz Vorstand: Matthias Hartung (Vorsitzender), Dr. Lars Kulik, Roger Miesen, Dr. Frank Weigand, Erwin Winkel Sitz der Gesellschaft: Essen und Koeln Eingetragen beim Amtsgericht Essen Handelsregister-Nr. HRB 17420 Eingetragen beim Amtsgericht Koeln Handelsregister-Nr. HRB 117 USt-IdNr. DE 811223345 St-Nr. 112/5717/1032

| LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland <br> Endenicher Straße $133 \cdot 53115$ Bonn | Datum und Zeichen bitte stets angeben |
| :--- | :--- |
| per mail | 01.09 .2016 |
| An die | $333.45-33.1 / 09-002$ |
| StädteRegion Aachen | Herr Vogt |
| - Obere Denkmalbehörde - | Tel 022898340124 |
| Herrn Nigbur | Fax 022182840361 |
|  | Thomas.Vogt@lvr.de |


| Grabungserlaubnis gemäß § 13 Denkmalschutzgesetz NW |  |
| :--- | :--- |
| Ihr Zeichen | $\mathbf{0 1 0 8 5 / 2 0 1 5 - 1 0}$ |
| Maßnahme | Eschweiler-Ost, IGP |
| Archäologische Firma | ABS |
| Aktivitätsnummer | NW 2015/1107 |

Sehr geehrter Herr Nigbur,
hiermit möchte ich Sie vom Abschluss der Geländetätigkeiten der archäologischen Maßnahme informieren.
Ich bitte Sie, den Termin für die Abgabe der vollständigen Dokumentation der o.g. Grabungserlaubnis auf den 16.12.2016 festzusetzen.
Vom Eingang der Dokumentation werde ich Sie dann informieren.
Für die Übersendung einer Durchschrift Ihres Bescheides wäre ich Ihnen dankbar.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Thomas Vogt

- Kopie an die archäologische Firma

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach $2963 \cdot 53019$ Bonn

Stadt Eschweiler Abt. Planung und Entwicklung Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

## Wir. Dienen. Deutschland.

1/Planungs- una vermessuinju:
80/Tiefbau- und Grlgnflảchenamt
1 7. MRZ. 2016

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)2285504-4597
Telefax: +49 (0)2285504-5763
Bw: 3402-4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra | 3-45-60-00 / III-ohne-16-BBP

Bearbeiter/-in
RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,
16.März 2016
betreff Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungsplans 205 "Industrie- und Gewerbepark VI" der Stadt Eschweiler;
hier: Abgabe - Stellungnahme
bezug 1. Ihre Schreiben vom 10.03.2016 Ihr Zeichen: 610.22.10-205
ANLAGE -

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen, weil der Planungsbereich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegt.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


## StädteRegion <br> Aachen

## Der Städteregionsrat

## A 85

Regionalentwicklung und Europa

Dienstgebäude Zollernstraße 10 52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198-0
Telefon Durchwahl
0241 / 5198-2670
Telefax
0241 / 5198-82670

## E-Mail

Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

## Zimmer

C 136

Aktenzeichen

## Datum:

05.04.2016
gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

## A 70 - Umweltamt

## Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen Bedenken.
In meiner Stellungnahme vom 23.06.2010 habe ich darauf hingewiesen, dass sich im nördlichen und östlichen Randbereich des damaligen Bebauungsplangebietes namenlose Gewässer befinden und geschützt werden müssen. Die weiteren Planungen sollten im Detail mit mir abgestimmt werden.

Durch die Erweiterung des Bebauungsplanbereiches liegen diese Gewässer nun innerhalb des Bebauungsplanes und werden nach derzeitiger Planung nicht weiter berücksichtigt.
Die Gewässer sind im Bebauungsplan mit entsprechenden Schutzstreifen auszuweisen. Die Details sind mit mir abzustimmen.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Es hat am 07.07.2010 mit dem Ing.-B. Dr. Jochims \& Burtscheid ein erstes Erörterungsgespräch stattgefunden, wonach ein Grundkonzept besprochen wurde. Entsprechende Nachweise ins-
besondere zur Rückhaltung und zur Reinigung der anfallenden Niederschlagswässer sind erforderlich. Diese Darstellungen und Nachweise liegen nicht vor.

Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 - Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren.

Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/51982286 zur Verfügung.

## Bodenschutz und Altlasten:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Hinweis:
Im B-Plangebiet befinden sich überwiegend leistungsfähige Ackerböden mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von 65-80 (bester deutscher Boden hat eine Bodenzahl von 100).
Der Geologische Dienst NRW weist in dem überplanten Gebiet überdies Böden aus, die schutzwürdig bis sehr schutzwürdig sind. Die Schutzwürdigkeit ist in der Erfüllung der Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit begründet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Landskron unter der Tel.-Nr. 0241/51987045 zur Verfügung.

## Natur und Landschaft:

Der geplanten Erweiterung des Geltungsbereiches auf einer Waldfläche im Norden des Gebietes kann nicht zugestimmt werden, da es sich um eine Fläche handelt, welche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII als Teil des Landschaftsschutzgebietes $2.2-5$ geschützt ist.
Der Bereich ist auch im FNP der Stadt Eschweiler als Wald dargestellt. Insofern sind die Aussagen im Begründungstext nicht richtig.
Die Waldfläche ist entweder nachrichtlich in den Plan zu übernehmen und entsprechend als zu erhalten festzusetzen, oder der Geltungsbereich ist entsprechend zu ändern.

Ansonsten bestehen gegen die Planung keine Bedenken, wenn im weiteren Verfahren ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzprüfung vorgelegt werden.
Artenschutzrechtliche Belange dürfen dabei dem Vorhaben nicht wider-sprechen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Aluftrag
Ruth/Roelen

Von: Eike Lange NABU-Aachen-Land [eike.lange@nabu-aachen-land.de](mailto:eike.lange@nabu-aachen-land.de)
An: [ulrike.zingler@eschweiler.de](mailto:ulrike.zingler@eschweiler.de)
Datum: 4/4/2016 12:18
Betreff: BP 205

1 1Pianungs- und Vemessungsamt 66Tiefbau- und Grunhffohenlamt
04. APR. 2016
[endif]-->
Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender)
Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN. Tel. 02405-94708,
Mail: eike.lange@nabu-aachen-land.de
Über www.nabu-aachen-land.de können auch Sie Mitglied werden!

An die
Stadtverwaltung
52233 Eschweiler

Betr. BP 205 Gewerbepark 6
4.4.2016

Sehr geehrte Frau Zingler!

Grundsätzlich haben wir gegen die Erweiterung des BP 205 nichts einzuwenden. Nur das Ausmaß findet nicht unsere Zustimmung. Warum muss für Arbeit im Park der Park erst zerstört werden? Ein sog. Ausgleich in den südwestlichen Zipfel kann als solcher nicht gelten, da der Zipfel von der vorhandenen Waldfläche isoliert liegt und als Rückzugsgebiet zu klein ist. Der Wald wird durch die geplante Erweiterung deutlich schmaler und verliert erheblich an Wert.
Einer Erweiterung bis zum Waldrand stimmen wir zu aber nicht in den vorhandenen Wald hinein.

Mit freundlichen Grüßen
Dr.E.Lange

Diese E-Mail wurde von einem virenfreien Gerät gesendet, geschützt von Avast. www.avast.com

Stadt Eschweiler
Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler


Betrieb/Projektierung
610.22.10-205
10.03.2016

B-LB/4185/St/102.607/Bn
Herr Stasch
+49 231 5849-15774
+49 231 5849-15667
roland.stasch@amprion.net

Seite 1 von 4

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
f+49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender: Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

## Bankuerbindung:

Commerzbank AG Dortmund IBAN:
DE27 440400370352008700
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 813761356

Die Leitungsmittellinien, die Schutzstreifengrenzen sowie die Maststandorte der Freileitungen und die gepl. Trasse des 320-kV-Kabels haben wir im Bebauungsplanentwurf dargestellt (Ifd. Nr. 1-3 des Betreffs).
Der Schutzstreifen des gepl. 320-kV-Kabels wird $2 \times 5,0 \mathrm{~m}=10,0 \mathrm{~m}$ betragen.

Zusätzlich fügen wir Lagepläne im Maßstab 1: 2000 bzw. 1: 1000 bei, aus denen die Freileitungen, die Schutzstreifengrenzen sowie die Maststandorte zu entnehmen sind.

Die ungefähre Lage des im Betreff unter 4. genannten Telekommunikationskabels können Sie dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000 entnehmen. Die Auskunft über die genaue Lage des Kabels erteilt das Regionalzentrum Westliches Rheinland der RWE Deutschland AG, Kuchenheimer Straße 1-3, 53881 Euskirchen,

Der gepl. Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird außerdem von Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH gekreuzt. Wir bitten Sie, die Westnetz GmbH direkt zu beteiligen.

## Bauflächen, maximale Bauhöhen:

Mit den maximalen Gebäudehöhen in den Schutzstreifenbereichen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen zwischen 144 m über NHN bis 154 m über NHN, wie sie im Bebauungsplanentwurf festgesetzt werden sollen, können wir uns einverstanden erklären. Mit den damit im Zusammenhang stehenden textlichen Festsetzungen Nr. 10 und Nr. 12 können wir uns ebenfalls einverstanden erklären. In den Überlappungsbereichen mit den Schutzstreifen der Westnetz-Leitungen ist die jeweils geringe maximale Bauhöhe einzuhalten. Ergänzend hierzu bitten wir Sie, im textlichen Teil des Bebauungsplanes bzw. unter den textlichen Festsetzungen auf Folgendes hinzuweisen bzw. den folgenden Text zu übernehmen:
„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in den Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Die Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich erfolgt ausschließlich durch Abschluss einer privatrechtlichen Unterbauungsvereinbarung mit der Amprion GmbH."

## Maststandorte:

Um die Maste der Höchstspannungsfreileitungen müssen kreisförmige Mastfreiflächen mit einem Radius von $25,0 \mathrm{~m}$ von allen Maßnahmen freigehalten werden.

Die Freifläche ist im Bebauungsplanentwurf um den Mast 33/BI. 4176 und den Mast 1/BI. 4185 bereits dargestellt. Wir bitten Sie zusätzlich, auch um den Mast 2/BI. 4185 eine entsprechende Mastfreifläche darzustellen.

Innerhalb der Mastfreiflächen sind Geländeniveauveränderungen bzw. Baumaßnahmen nicht zulässig.
Die Flächen können, in Abstimmung mit der Amprion GmbH, als Parkplatz genutzt werden.

Die Dürrwisser Straße, die unmittelbar am Mast 33/BI. 4176 vorbeiführt, ist bereits vorhanden. Sollte die Straße bzw. der um den Mast herumgeführte Rad- und Fußweg verändert werden, so ist eine detaillierte Ab stimmung mit der Amprion GmbH erforderlich.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

## Anpflanzungen:

In den Schutzstreifen der Freileitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die maximal eine Endwuchshöhe erreichen, die den oben genannten Bauwerkshöhen entsprechen.

Im Schutzstreifen des gepl. 320-kV-Kabels sind nur nicht tiefwurzelnde Pflanzen zulässig. Es muss sichergestellt werden, dass ein späterer tiefbautechnischer Eingriff ohne größere Umstände möglich ist.

Die Bauarbeiten für das Kabel werden voraussichtlich Ende 2017/ Anfang 2018 beginnen und bis Ende 2019 andauern. Anpflanzungen im Schutzstreifen sowie im Baubedarfstreifen (im Lageplan dargestellt) des gepl. Kabels sollten bis dahin nicht erfolgen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 320/380-kV-Netzes.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.
Mit freundlichen Grüßen

## Amprion GmbH

Anlage
Verteiler:
BI. 4185, BI. 4176, KBI. 7001, KBI. 9262
(geh. z. Schreiben v. 06.02.2010)











## Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungsplans 205 - Industrie- und Gewerbeparkt VI - der Stadt Eschweiler, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

## hier: Ferngasleitung Nr. 79, DN 800, mit Betriebskabel (LWL), Blatt 70 bis 72, Schutzstreifenbreite 10 m

Sehr geehrte Damen und Herren,
von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH \& Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer an die Open Grid Europe GmbH gerichteten Benachrichtigung vom 10. März dieses Jahres über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 205 - Industrie- und Gewerbepark VI - der Stadt Eschweiler. Diese Benachrichtigung wurde an uns zuständigkeitshalber weitergeleitet.

In den Bebauungsplan haben wir die bereits eingetragene Trasse der Ferngasleitung mit Schutzstreifenbegrenzungslinien anhand der Bestandsunterlagen (Bestandspläne und Katasterpläne) überprüft, teilweise berichtigt sowie im Bereich der Erweiterung des Geltungsbereichs graphisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.

Wissen, wo es langgeht.

Die Ferngasleitung liegt in einem 10 m breiten Schutzstreifen ( 5 m beiderseits der Leitungsachse).

Wir bitten Sie, den Verlauf der Ferngasleitung nebst Schutzstreifenbegrenzungslinien anhand der beigefügten Bestandsunterlagen im Bebauungsplan zu korrigieren bzw. in den Bereich der Erweiterung des Geltungsbereichs zu übernehmen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Bebauungsplanentwurf als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Ferngasleitung bereits in Begründung, der textlichen Festsetzung und in der Legende erwähnt wurde sowie mit einem Fahr-Geh- und Leitungsrecht bedacht wurde. Diese Angaben sind auch für den erweiterten Geltungsbereich anzuwenden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, dem Sie weitere Anregungen und Hinweise entnehmen können. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:

- Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.
- Im Endausbau von Straßen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von $1,0 \mathrm{~m}$ nicht unterschritten werden. Andererseits sollte eine Deckung von mehr als $2,0 \mathrm{~m}$ nicht vorhanden sein.
- Die im Geltungsbereich angeordneten Schilderpfähle (SPF) mit Messkontakten (SMK) müssen aufgrund des Bauvorhabens ggf. versetzt werden. Wir weisen darauf hin, dass ein Versetzen der vorgenannten Leitungseinrichtungen nur durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen darf.
- Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von $2,5 \mathrm{~m}$ rechts und links neben der Leitung angepflanzt werden. Anzustreben ist ein Pflanzabstand außerhalb des Schutzstreifens, damit bei einer Aufgrabung der entsprechenden Leitung zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken das Wurzelwerk nicht geschädigt wird.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass uns detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Baumaßnahmen übermittelt werden, damit wir prüfen können, ob Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der Leitungen Versorgungseinrichtungen notwendig werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Hinblick auf die im Geltungsbereich des Be bauungsplans vorhandenen Altlasten die Open Grid Europe GmbH eine Kostenbeteiligung für einen erhöhten Aufwand bei Arbeiten an dem Gasversorgungsnetz, die aufgrund der Entwicklung des Baugebietes erforderlich werden können, ablehnt.

Wir bitten Sie uns weiter an diesem Verfahren zu beteiligen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH \& Co. KG verlaufen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Dirk Steffen

## Anlagen

Bebauungsplanentwurf
Bestandsunterlagen
Merkblatt

Verteiler<br>TBHNW Stolberg, Herrn Joppe

## 


漓










Sturst Gea Esthuvier Gming: Weisveriet

言m




# Merkblatt 

## Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

## Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig verein-bart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.
2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.,
- die Einleitung aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und nach vorangegangener Einweisung vor Ort sind statthaft:

- die Freilegung unserer Leitung,
- Sprengungen in Leitungsnähe (Abbau von Bodenschätzen),
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitungen grundsätzlich außerhalb des Schutzsteifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtfrei und begehbar bleiben.
4. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormastachse einzuhalten. Bei der Ausweisung eines konkreten Bauvorhabens ist eine Stellungnahme im Einzelfall erforderlich.

## Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

## Open Grid Europe GmbH Kallenbergstraße 5 45141 Essen

T +49 201 3642-0
F +49 201 3642-13900
www.open-grid-europe.com


Stadt Eschweiler
Abt. Planung u. Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler
03. Mai. 2016

Dirk Offermanns
TP-P
Telefon 02403-701-1248
Telefax 02403-701-521248
dirk.offermanns@regionetz.de

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für Ihre Information und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung bzw. Änderung des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft. Spätestens vor der Bauausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzeinweisung über unsere Internetplanauskunft (s.o.) einzuholen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße.


i. A. Dirk Offermanns

EWV Ennerat und
i1/Planunges- uit..... Tsan:
eortietbau- und ? camt

RWE Power AG. St Ottgenweg 2. $50935 \mathrm{Köln}$

Liegenschaften und
Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Liegenschaftsbetreuung
Ihre Zeichen
Ihre Nachricht Unsere Zeichen
Telefon
Telefax
E-Mail Corinna.Kutscher@rwe.com

Köln, 05.04.2016
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 205, "Industrie- und Gewerbepark VI"

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Ihrem Schreiben vom 10.03.2016 wurden wir über die Aufstellung der Bauleitplanung unterrichtet.

Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen folgendes mit:

Wie Ihnen bekannt ist, verläuft der ehemalige Tagebaurand durch das Plangebiet. Somit steht in einem Teil des Plangebietes - wie in der Anlage „rot"
dargestellt - als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:

1. Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellen Tragfäigkeit des Bodens angepasst werden.

Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge

## RWE Power

 AktiengesellschaftStüttgenweg 2 $50935 \mathrm{Köln}$
$T+49221480-0$
F +49 221 480-1351
1 www.rwe.com
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand: Matthias Hartung (Vorsitzender) Dr. Uirlch Hartmann Dr. Frank Weigand Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft: Essen und Köln Eingetragen beim Amtsgericht Essen HR B 17420 Eingetragen beim Amtsgericht Köln HR B 117
durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen; bei gewachsenen Böden soll ein Abstand von 6 m zu unterkellerten Gebäuden vorsorglich eingehalten werden.
2. Eine Überbauung des Kippenrandes in der Gründungsebene ist zu vermeiden. Im Übergangsbereich vom gewachsenen zum verkippten Boden können wegen der Baulastsetzungen, eventueller Kippenrestsetzungen oder Sackungen zum Beispiel durch die technische oder natürliche Einleitung/Versickerung von Oberflächenwässer unterschiedliche, stufenförmige Bodensenkungen auftreten, die für darüber befindliche Bauwerke schädigend sein können.

Bei der Planung der Standorte der Gebäude (ausgenommen Nebenanlagen) auf dem Kippenboden ist darauf zu achten, dass im Bereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen mindestens 5 m Kippenboden unter den Fundamenten vorhanden sind. Bei einem geringeren Abstand können aufgrund des unterschiedlichen Setzungspotentials von gewachsenem und aufgeschüttetem Boden Verkantungen der Gebäude zueinander und innerhalb der jeweiligen Bauwerke auftreten.

Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:

- Die im Bebauungsplan näherungsweise eingetragene ehemalige Abbaukante des Tagebaues darf in der Gründungsebene nicht überbaut werden. Die baulichen Anlagen sind hier so zu errichten, dass sie entweder vollständig im gewachsenen oder vollständig im aufgeschütteten Boden gegründet sind. Bauliche Anlagen auf aufgeschütteten Böden müssen auch im Nahbereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen unter den Fundamenten der Gebäude (ausgenommen Nebengebäude) mindestens 5 m Kippenboden aufweisen.
- In einem Streifen von mindestens 10 m beidseitig der im Bebauungsplan eingetragenen Abbaukante ist vor Baubeginn nachzuweisen, dass die vorgenannten Gründungsauflagen eingehalten werden.
- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 "Geotechnik" - DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch

Empfänger

Köln
07.04.2016

Seite
3
ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

- Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblättern DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nord-rhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "grün" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr . 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Die Kennzeichnung dieser Flächen ist bereits in den Planunterlagen erfolgt.
Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des nördlichen Bebauungsplanes, neben diversen Freileitungen der Amprion GmbH, die 220-kVFreileitungstrasse Blt-Nr. 2368 sowie die Freileitungen Blt-Nr. 0701, 0853, 1299 befinden, welche stellvertretend durch die Westnetz GmbH betreut werden.

Maßgeblich für Ihre Planungen zum Bebauungsplan sind die Hinweise und Einwände der Westnetz GmbH . Für eine schriftliche Stellungnahme wenden Sie sich bitte an folgenden Ansprechpartner:

## Westnetz GmbH

Abt. DRW-S-LK-TM
Haris Keranovic
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
Tel.: 0231/438-57 75

Hinsichtlich der Freileitungen müssen aus Sicht der RWE Power AG folgende Bedingungen erfült sein:

- Schriftliche Zustimmung der Westnetz GmbH zum Bebauungsplan.
- Keine Beeinflussung des Betriebes der Freileitungstrasse.
- Zugänglichkeit zum Mast und zur Leitungstrasse muss jederzeit gewährleistet sein.
- Mögliche Grünpflanzungen unterhalb sowie im Schutzbereich der Leitungstrasse ist mit der RWE Power AG sowie der Westnetz GmbH abzustimmen.

Des Weiteren befinden sich im Bereich des Plangebietes die aktiven Grundwassermessstellen 86954, 86955 und 86956 der RWE Power AG.

Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

| Messstellen | R-Wert | H-Wert |
| :--- | :--- | :--- |
| 86954 | 2521312 | 5633334 |
| 86955 | 2521402 | 5633384 |
| 86956 | 2520946,85 | 5633166,97 |

Bitte beachten Sie die weiteren im Plangebiet befindlichen Anlagen der RWE Power AG. Auf Hinweise hinsichtlich der Anlagen auf dem Betriebsgelände der RWE Power AG wird im Weiteren verzichtet.

Die im Plangebiet befindliche Fernwärmeleitung ist dinglich gesichert. Eine Überbauung dieser Fernwärmeleitung ist nicht gestattet. Die Leitung muss jederzeit frei zugänglich sein und ist durch einen Schutzstreifen zu sichern.

Wir bitten Sie die Leitung im Bebauungsplan aufzunehmen/einzuzeichnen, die textlichen Festsetzung hinsichtlich des Verbotes der Überbauung zu ergänzen und eine Schutzstreifenbreite von 4 Metern zu beiden Seiten aus der Mitte der beiden Leitungen zu benennen. Somit beträgt der gesamte Schutzstreifen 8 Meter.

Mit freundlichen Grüßen
RWE Power
Aktiengesellschaft
i.V.



Stadt Eschweiler
Abt. für Planung und Entwicklung Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Spezialservice Strom

| Ihre Zeichen | 610-22.10.205 |
| :--- | :--- |
| Ihre Nachricht | 10.03.2016 |
| Unsere Zeichen | DRW-S-LK/2368/Ke/106.113/Bx |
| Name | Herr Keranovic |
| Telefon | 0231 438-5775 |
| Telefax | 0231 438-5789 |
| E-Mail | Stellungnahmen@Westnetz.de |
|  |  |
|  |  |

hre Nachricht 10.03.2016
DRW-S-LK/2368/Ke/106.113/BX


Dortmund, 04. April 2016
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungsplans 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Pkt. Pützlohn, BI. 0701 (Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 4)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Weisweiler, BI. 1299 (Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 3)
3. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Siersdorf, BI. 2368 (Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 3)
4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Weisweiler, BI. 0853 (Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 2)

TSM
GEPRDFT
Sehr geehrte Damen und Herren,
diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Ampri-on-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH .

Der Geltungsbereich des 0 . g. Bauleitplanes liegt teilweise im $2 \times 16,00 \mathrm{~m}=$ $32,00 \mathrm{~m}$ breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung, im $2 \times 24,50 \mathrm{~m}=49,00 \mathrm{~m}$ breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung und $\operatorname{im} 2 \times 19,25 \mathrm{~m}=38,50 \mathrm{~m}$ breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 3. genannten Hochspannungsfreileitung sowie im $2 \times 25,00 \mathrm{~m}=50,00 \mathrm{~m}$ breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 4. genannten Hochspannungsfreileitung. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21 44139 Dol.....und

T +49 231 438-01
F +49231 438-1234
I www.westnetz.de
Vorsitzender des
Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung: Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönner
Dr. Stefan Küppers Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 2571~,
Bankverbindung: Commerzbank Essell BIC COBADEFF360 BAN DE02 36040039

0142093400

## WESTNETZ

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

## Zu 1.: Zukunft - Pkt. Pützlohn, BI. 0701 (Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 4)

## Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 1

Der Schutzstreifen der v. g. Freileitung wird zwischen dem Portal Umspannanlage Zukunft und Mast 1001 von jeglicher Bebauung freigehalten.

## Maste 1001 bis 2

Zwischen den Masten 1001 und 2 wird der Schutzstreifen der o. g. Freileitung für Bauwerke (Nebenanlagen NA 1) mit einer Bauhöhe von maximal $3,50 \mathrm{~m}$ über EOK (bei einer Geländehöhe von $140,50 \mathrm{~m}$ über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 144,00 m über NN) ausgewiesen.

Die geplanten Verkehrsflächen (Dürwißer Straße und Planstraße) erhalten im Schutzstreifen der Freileitung eine Fahrbahnhöhe von maximal $141,50 \mathrm{~m}$ über NN.

Die Freileitungsmaste 1001 und 2 dürfen durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Der seitliche Abstand zwischen der Dürwißer Straße und den Eckstielen des Mastes 1001 von 5,00 m darf nicht reduziert werden, sämtliche Maßnahmen bedürfen unserer Zustimmung.

In unmittelbarer Nähe zum Mast 2 ist eine Planstraße geplant. Die Standsicherheit des Mastes 2 darf durch die geplante Straßenbaumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist die geplante StichstraBe im Bereich des Mastes 2 mit uns detailliert abzustimmen. Hierfür benötigen wir genaue Angaben über die geplanten temporären Geländeabtragungen im Bereich des Mastes 2.

## Maste 2 bis 3

Zwischen den Masten 2 und 3 wird der Schutzstreifen der o. g. Freileitung für Bauwerke mit einer maximalen Bauhöhe von $9,00 \mathrm{~m}$ über EOK (bei einer Geländehöhe von $141,50 \mathrm{~m}$ über NN entspricht dies einer Bauhöhe von 150,50 m über NN) ausgewiesen.

Um den Mast 3 ist eine Fläche mit einem Radius von $15,00 \mathrm{~m}$ von sämtlichen Maßnahmen freizuhalten.

Maste 3 bis 4
Zwischen den Masten 3 und 4 wird der Schutzstreifen der o. g. Freileitung von jeglicher Bebauung freigehalten.

Zu 2.: 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Weisweiler, BI. 1299 (Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 3)

## Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 1

Zwischen dem Portal der Umspannanlage Zukunft und dem Mast 1 wird der Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten.

## Maste 1 bis 2

Der seitliche Abstand zwischen der Dürwißer Straße und den Eckstielen des Mastes 1 von $7,00 \mathrm{~m}$ wird nicht reduziert, sämtliche Maßnahmen bedürfen unserer Zustimmung.

Ab dem Mittelpunkt des Mastes 1 bis Leitungsachsenstation, 104,00 m in Richtung Mast 2, wird der Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten.

Ab Leitungsachsenstation, 104,00 m vom Mast 1 in Richtung Mast 2, wird der verbleibende Schutzstreifen für Bauwerke mit einer Höhe von maximal 11,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 139,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 150,00 m über NN) ausgewiesen.

Der Mast 2 muss in einem Umkreis von $15,00 \mathrm{~m}$ Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden.

Das geplante Regenrückhaltebecken wird auf dem vorhandenen Geländeniveau von 139,00 m über NN angelegt.

Im Schutzstreifen der Freileitung erhalten die Verkehrsflächen eine Fahrbahnhöhe von maximal 140,00 m über NHN.

## Maste 2 bis 3

Der Schutzstreifen der o. g. Freileitung wird zwischen den Masten 2 und 3 für Bauwerke mit einer Höhe von maximal 10,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 139,50 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 149,50 m über NN) ausgewiesen.

## WESTNETZ

# Zu 3.: 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Siersdorf, BI. 2368 (Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 3) 

## Maste 1 bis 2

Der Schutzstreifen der v. g. Freileitung wird zwischen den Masten 1 und 2 von jeglicher Bebauung freigehalten.

Der seitliche Abstand zwischen der Dürwißer Straße und den Eckstielen des Mastes 1 von 9,00 m wird nicht reduziert, sämtliche Maßnahmen bedürfen unserer Zustimmung.

Die Dürwißer Straße wird auf dem vorhandenen Geländeniveau von 139,50 m über NN ausgebaut.

Die geplante Stichstraße im Bereich des Mastes 2 erhält im Schutzstreifen der Freileitung eine Fahrbahnhöhe von maximal $141,00 \mathrm{~m}$ über NN.

In unmittelbarer Nähe zum Mast 2 ist die Stichstraße geplant. Die Standsicherheit des Mastes 2 darf durch die geplante Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist die geplante StichstraBe im Bereich des Mastes 2 detailliert mit uns abzustimmen. Hierfür benötigen genaue Angaben über die geplanten temporären Geländeabtragungen im Bereich des Mastes 2.

Das geplante Regenrückhaltebecken wird im Schutzstreifen der Freileitung auf dem vorhandenen Geländeniveau von 139,00 m über NN angelegt.

## Maste 2 bis 3

Der Schutzstreifen der Leitung wird zwischen den Masten 2 und 3 für Bauwerke mit einer Höhe von maximal $10,00 \mathrm{~m}$ über EOK (bei einer Geländehöhe von $140,50 \mathrm{~m}$ über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 150,50 m über NN) ausgewiesen.

Der Mast 3 muss in einem Umkreis von 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden.

## Zu 4.: 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Weisweiler, BI. 0853 (Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 2)

## Portal Umspannanlage Zukunft bis Mast 1

Der Schutzstreifen der o. g. Freileitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.

## WESTNETZ

Der Mast 1 steht - wie im v. g. Lageplan eingetragen - innerhalb der geplanten Fahrbahn der Stichstraße. Aus diesem Grund ist die geplante Straßenbaumaßnahme umzuplanen. Ansonsten ist ein Leitungsumbau erforderlich. Der derzeitige seitliche Abstand zwischen der vorhandenen Fahrbahn und den Eckstielen des Mastes 1 wird nicht reduziert. Die geplante Straßenbaumaßnahme im Bereich des Mastes 1 ist mit uns detailliert abzustimmen. Hierfür benötigen genaue Angaben über die geplanten temporären Geländeabtragungen im Bereich des Mastes 1.

Im Schutzstreifen der Freileitung erhalten die Verkehrsflächen eine Fahrbahnhöhe von maximal $138,50 \mathrm{~m}$ über NHN.

Das geplante Regenrückhaltebecken wird auf dem vorhandenen Geländeniveau von 138,50 m über NHN angelegt.

Die Maßnahme wird so durchgeführt, dass sich im Bereich des Mastes 1 kein Oberflächenwasser ansammeln kann.

## Maste 1 bis 2

Der Schutzstreifen der Freileitung wird für Bauwerke mit einer Höhe von maximal 12,50 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 138,50 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 151,00 m über NHN) ausgewiesen.

Die geplante Stichstraße erhält im Schutzstreifen der Freileitung eine Fahrbahnhöhe von maximal 139,00 m über NHN.

## Geplante Anpflanzungen

Im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Pkt. Pützlohn, BI. 0701, dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal

- 3 m zwischen den Masten 1001 und 2
- 10 m zwischen den Masten 2 und 3
erreichen.
Im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Weisweiler, BI. 1299, dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal
- 3 m zwischen den Masten 1 und 2


## Seite 6

- 10 m zwischen den Masten 2 und 3
erreichen.
Im Schutzstreifen der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft Siersdorf, BI. 2368, dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal
- 3 m zwischen den Masten 1 und 2
- 10 m zwischen den Masten 2 und 3
erreichen.
Im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Weisweiler, BI. 0853 , dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal
- 4 m zwischen dem Portal der Umspannanlage Zukunft und Mast 1
- 10 m zwischen den Masten 1 und 2
erreichen.
Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste der im Betreff genannten Freileitungen herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von $15,00 \mathrm{~m}$ von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt,
den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Ma nnahmen sind untersagt.

## Allgemeines

Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

Die v. g. Höhen in m über NN bzw. NHN haben wir aus unseren Planunterlagen ermittelt. Da es sich bei dem o. g. Bereich um ein Bergsenkungsgebiet handelt, ist vor der Durchführung der Baumaßnahmen ein Abgleich der vorhandenen Geländehöhen in m über NHN bzw. NN erforderlich. Hier benötigen wir einen entsprechenden Lageplan, aus dem diese Höhen hervorgehen.

Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.

Die geplante Stichstraße ist detailliert mit uns abzustimmen. Hierfür benötigen wir nach Planungsabschluss baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in $m$ über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht für die RWE Deutschland AG (im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen) als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

## WESTNETZ

Seite 8

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG (im Betreff unter 3. und 4. genannten Hochspannungsfreileitungen).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Westnetz GmbH


1. H. Keranov!

## Anlage

Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Lageplan, Maßstab 1: 1000
Gehölzliste
Verteiler
BI. 0701
BI. 1299
BI. 2368
BI. 0853
DRW-S-LG
RWE Power AG, Herrn Faber






## WESTNETZ

## Liste der Gehölze

## Botanischer Name/Deutscher Name

| Endhöhe bis 3 m |  |
| :---: | :---: |
| Acer palmatum „Dissectum" | Grüner Schlitz Ahorn |
| Arundinaria murielae | Pfeil-Bambus |
| Berberis gagnepainii var. L. | Schwarze Berberitze |
| Berberis thunbergii | Hecken-Berberitze |
| Berberis x stenophylla | Rosmarin-Berberitze |
| Buxus sempervirens „Bullata" | Blaugrüner Buchsbaum |
| Callicarpa bodinieri „Profusion" | Schönfrucht |
| Calycanlhus floridus | Echter Gewürzstrauch |
| Chaenomeles speciosa | Chinesische Scheinquitte |
| Chamaecyparis obtusa „Nana Gr." | Zwergige Muschelzypresse |
| Clematis alpina | Alpen-Waldrebe |
| Clethra alnifolia | Scheineller |
| Colutea arborescens | Blasenschote |
| Cornus alba | Weißer Hartriegel |
| Corylopsis spicata | Ährige Scheinhasel |
| Cotoneasler integerrimus | Gemeine Zwergmistel |
| Elaeagnus multiflora | Vielblütige Ölweide |
| Enkianthus campanulatus | Japanische Prachtglocke |
| Euonymus alatus | Flügel-Spindelstrauch |
| Forsythia europaea | Balkan-Forsythie |
| Forsythia x intermedia „Lynw." | Forsythie |
| Fothergilla major | Federbuschstrauch |
| Hibiscus syriacus | Garten-Eibisch |
| Lonicera xylosteum | Gewöhnliche Heckenkirsche |
| Pinus densiflora „Pumila" | Strauchige Rot-Kiefer |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Salix aurita | Ohr-Weide |
| Sorbaria sorbifolia | Fliederspiere |
| Spiraea nipponica | Japanische Strauch-Spiere |
| Tamarix ramosissima | Sommer-Tamariske |
| Viburnum farreri | Winter-Duftschneeball |
| Viburnum plicatum | Gefüllter Japan. Schneeball |
| Viburnum x carlcephalum | Großblumiger Duftschneeball |
| Weigela florida | Liebliche Weigelie |

## Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium" Japanischer Feuer-Ahorn Amelanchier ovalis Echte Felsenbirne Berberis julianae Großblättrige Berberitze Berberis x ottawensis "Superba" Große Blut-Berberitze Buddleja alternifolia Chinesischer Sommerflieder Buddleja davidii
Cotoneaster multiflorus
Cotoneaster x watereri
Deutzia scabra „Plena"
Deutzia x magnifica
Elaeagnus commutata
Hamamelis mollis
Hamamelis x intermedia
Juniperus communis „Hibernica" Juniperus communis "Suecica" Juniperus x media "Pfitzeriana" Ligustrum vulgare „Atrovirens" Lonicera ledebourii
Lonicera tatarica
Magnolia liliiflora „Nigra
Magnolia sieboldii
Philadelphus coronarius
Physocarpus opulifolius
Pieris japonica
Prunus spinosa
Salix triandra
Sambucus racemosa

Syringa josikaea Syringa reflexa Syringa $x$ swegiflexa
Taxus baccata „Fastig. Aureom.
Tsuga canadensis „Pendula"
Viburnum x burkwoodii
Ungarischer Flieder Bogen-Flieder Perlen-Flieder Gelbe Säulen-Eibe Hänge-Hemlocktanne Wintergrüner Duftschneeball

## Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum" Roter Fächer-Ahorn Acer palmatum „Osakazuki" Caragana arborescens Cedrus deodara „Pendula" Chionanthus virginicus Cotinus coggygria Cotoneaster bullatus Crataegus oxyacantha Cytisus scoparius Decaisnea fargesii Euonymus planipes Hamamelis japonica Juniperus squamata "Meyeri" Juniperus x media „Hetzii" Ligustrum ovalifolium Ligustrum vulgare Magnolia liliiflora
Philadelphus inod. var. grand. Photinia villosa
Pinus sylvestris „Watereri" Prunus fruticosa „Globosa" Staphylea pinnata Stranvaesia davidiana Syringa $x$ chinensis Tamarix parviflora Taxus baccata „Aureovariegata" Taxus baccata "Dovast. Aurea." Taxis baccata „Overeynderi"
Taxus x media „Hicksii" Viburnum lantana
Viburnum opulus
Viburnum opulus „Roseum"
Gewöhnlicher Schneeball Gefüllter Schneeball

## Endhöhe bis 6 m

## Acer palmatum

Acer platanoides „Globosum"
Aesculus parviflora
Catalpa bignonioides „Nana"
Cercis siliquastrum
Clematis montana
Clematis montana var. rubens
Clematis tangutica
Clematis viticella
Cornus alternifolia
Corylus avellana
Crat. x prunifolia .,Splendens"
Crataegus monogyna „Stricta"
Euonymus europaeus
Halesia carolina
Hamamelis virginiana
Laburnum x watereri „Vossii"
onicera maackii
Magnolia x loebneri „Merill"
Malus x purpurea
Picea abies „Acrocona"
Prunus laurocerasus
Quercus pontica

Fächer-Ahorn
Kugel-Ahorn
Strauch-Rosskastanie Kugel-Trompetenbaum Gewöhnlicher Judasbaum Berg-Waldrebe
Rosa Anemonen-Waldrebe Gold-Waldrebe Italienische Waldrebe Etagen-Hartriegel Haselnuss Pflaumenblättriger Weißdorn Säulen-Weißdorn Gewöhnliches Pfaffenhütchen Schneeglöckchenbaum Herbstblühende Zaubernuss Edel-Goldregen Shirm-Heckenkirsche Große Stern-Magnolie Purpur-Apfel Zapfen-Fichte
Immergrüne Lorbeer-Kirsche Pontische „Armenische Eiche"

Salix acutifolia „Pendula"
Salix cinerea
Salix x smithiana
Sorbus vilmorinii
Syringa vulgaris

Spitz-Weide
Asch-Weide, Grau-Weide
Kübler-Weide
Strauch-Eberesche
Wild-Flieder

## Endhöhe bis 7 m

Acer rufinerve
Aralia elata
Betula pendula "Youngii" Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „G.W." Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana "Lane" Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri .,Corn." Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera "Nigra" Blut-Pflaume
Prunus triloba Mandelbäumchen
Pyrus salicifolia Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata" Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii"
Taxus baccata „Fastigiata"
Thuja occidentalis .,Smaragd"
Viburnum rhytidophyllum
Säulen-Eibe
Smaragd-Lebensbaum
Immergrüner Chin. Schneeb.

## Endhöhe von 8 bis 10 m

## Abies koreana

Acer ginnala
Acer monspessulanum
Acer negundo "Variegatum"
Akebia quinata
Amelanchier laevis
Amelanchier lamarckii
Araucaria araucana
Aristolochia macrophylla
Cedrus atl. „Glauca Pendula"
Chamaecyparis lawsoniana „Col.
Chamaecyparis lawsoniana „Stew."
Clematis maximowicziana
Cornus controversa
Cornus florida
Cornus mas
Cornus sanguinea
Crataegus laevigata „Paul S."
Crataegus monogyna
Crataegus pedicellata
Crataegus x lavallei
Elaeagnus angustifolia
Fraxinus excelsior "Nana"
Fraxinus ornus
Hippophae rhamnoides
Ilex aquifolium
Ilex aquifolium „J. C. van Tol"
Juniperus virginiana „Skyrocket"
Koelreuteria paniculata
Larix kaempferi „Pendula"
Magnolia kobus
Magnolia x soulangiana
Malus coronaria
Malus floribunda
Malus pumila
Malus sylvestris
Malus x zumi
Mespilus germanica

Korea-Tanne
Feuer-Ahorn
Französischer Ahorn
Silber-Eschenahorn
Fünfblättrige Akebie
Kahle Felsenbirne
Kupfer-Felsenbirne
Chilenische Schmucktanne Großblättrige Pfeifenwinde
Hängende Blau-Zeder
Blaue Säulenzypresse "Gelbe Kegelzypresse Oktober-Waldrebe Pagoden-Hartriegel Amerik. Blumen-Hartriegel Kornelkirsche Roter Hartriegel Rot-Dorn Eingriffliger Weißdorn Scharlach-Weißdorn Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn Schmalblättrige Ölweide Kugel-Esche
Blumen-Esche, Manna-Esche Gewöhnlicher Sanddorn Gewöhnliche Hülse Reichfruchtende Hülse Raketen-Wacholder Blasenesche, Blasenbaum Japanische Hänge-Lärche Kobus-Magnolie Tulpen-Magnolie Kronen-Apfel Vielblütiger Apfel
Johannis-Apfel
Holz-Apfel
Zumi-Apfel
Mispel

## Liste der Gehölze

## Botanischer Name/Deutscher Name

| Nothofagus antarctica | Südbuche, Scheinbuche |
| :--- | :--- |
| Parrotia persica | Eisenholzbaum |
| Picea abies „Inversa" | Hänge-Fichte |
| Pinus mugo | Berg-Kiefer, Latsche |
| Pinus sylvestris „Fastigiata" | Säulen-Kiefer |
| Prunus domestica | Zwetschge |
| Prunus dulcis | Mandelbaum |
| Prunus persica | Pfirsich |
| Prunus subhirtella „Accolade" | Frühe Zier-Kirsche |
| Quercus x turneri „Pseudoturn." Wintergrüne Eiche |  |
| Rhamnus catharticus | Echter Kreuzdorn |
| Salix daphnoides „Praecox" | Frühe Reif-Weide |
| Salix purpurea | Purpur-Weide |
| Salix viminalis | Korb-Weide, Hanf-Weide |
| Sciadopitys verticillata | Japanische Schirmtanne |
| Sorbus serotina | Späte Vogelbeere |
| Sorbus x thuringiaca „Fastig." | Thüringische Mehlbeere |
| Taxus baccata „Dovastoniana" | Hänge-, Adlerschwingen-Eibe |
| Taxus baccata „Fastig. Robusta" | Spitze Säulen-Eibe |
| Thuja occidentalis „Columna"" | Säulen-Lebensbaum |
| Tsuga diversifolia | Japanische Hemlocktanne |
| Ulmus carpinifolia „Wredei" | Gold-Ulme |

## Endhöhe von 11 bis 15 m

| Acer campestre | Feldahorn |
| :---: | :---: |
| Acer campestre „Elsrijk" | Kegel-Feldahorn |
| Acer negundo | Eschen-Ahorn |
| Acer platanoides „Columnare" | Säulen-Spitz-Ahorn |
| Acer platanoides „Deborah" | Roter Spitz-Ahorn |
| Acer platanoides „Royal Red" | Oregon-Ahorn |
| Acer rubrum | Rot-Ahorn |
| Acer rubrum „Armstrong" | Säulen-Rot-Ahorn |
| Acer saccharinum „Laciniat. W." | Geschlitzter Silber-Ahorn |
| Acer x zoeschense „Annae" | Zoeschener Ahorn |
| Aesculus $x$ carne „Briotii" | Scharlach-Rosskastanie |
| Alnus cordata | Italienische Erle |
| Betula pubescens | Moor-Birke |
| Betula utilis | Himalaya-Birke |
| Carpinus betulus „Fastigiata" | Säulen-Hainbuche |
| Catapla bignonioides | Trompetenbaum, Zigarrenbaum |
| Celastrus orbiculatus | Chinesischer Baumwürger |
| Cercidiphyllum japonicum | Kadsurabaum, Kuchenbaum |
| Chamaecyparis lawsoniana „A." | Blaue Scheinzypresse |
| Chamaecyparis nootkatensis „Pen. | "Hänge-Alaskazypresse |
| Davidia involucrata var. vilmo | Taschentuchbaum |
| Fagus sylvatica „Purpurea P." | Rote Hänge-Buche |
| Fraxinus excelsior „Pendula" | Hänge-Esche |
| Liquidambar styraciflua | Amberbaum |
| Paulownia tomentosa | Blauglockenbaum |
| Picea orientalis „Aurea" | Orientalische Gold-Fichte |
| Picea pungens „Hoopsii" | Silber-Fichte |
| Pinus leucodermis | Bosnische Kiefer |
| Pinus parviflora „Glauca" | Blaue Mädchen-Kiefer |
| Pinus sylvestris „Typ Norwegen" | Norwegische Kiefer |
| Populus simonii | Birken-Pappel |
| Populus tremula „Erecta" | Säulen-Espe |
| Prunus avium „Plena" | Gefüllte Vogel-Kirsche |
| Prunus mahaleb | Stein-Weichsel, Felsen-K. |
| Prunus padus | Trauben-Kirsche |
| Prunus sargentii | Scharlach-Kirsche |
| Prunus x yedoensis | Tokyo-Kirsche |
| Pseudolarix amabilis | Chinesische Goldlärche |
| Pyrus calleryana „Chanticleer" | Chinesische Wild-Birne |
| Quercus pubescens | Flaum-Eiche |
| Salix caprea | Sal-Weide |


| Salix fragilis | Bruch-Weide |
| :--- | :--- |
| Salix matsudana „Tortuosa" | Korkenzieher-Weide |
| Sorbus aria „Magnifica" | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Eberesche, Vogelbeere |
| Sorbus aucuparia „Edulis" | Mährische Eberesche |
| Taxus baccata | Europäische Eibe |
| Tilia cordata „Rancho" | Kleinkronige Winter-Linde |
| Tsuga mertensiana | Graue Hemlocktanne |

## Endhöhe von 16 bis 20 m

| Abies procera „Glauca" | Amerikanische Blau-Tanne |
| :--- | :--- |
| Acer platanoides „Faass. Black" | Blut-Ahorn |
| Alnus incana | Grau-Erle, Weiß-Erle |
| Alnus x spaethii | Purpur-Erle |
| Betula nigra | Schwarz-Birke, Fluß-Birke |
| Carpinus betulus | Hainbuche, Weißbuche |
| Corylus colurna | Baum-Hasel, Türkische Hasel |
| Cryptomeria japonica | Sicheltanne |
| Fagus sylvatica „Asplenifolia" | Geschlitztblättrige Buche |
| Juglans regia | Walnuss |
| Juniperus virginiana | Virginischer Wacholder |
| Morus alba | Weißer Maulbeerbaum |
| Morus nigra | Schwarzer Maulbeerbaum |
| Picea breweriana | Mähnen-, Siskiyon-Fichte |
| Picea pungens „Glauca" | Blaue Stech-Fichte |
| Picea pungens „Koster" | Blau-Fichte |
| Pinus crembra | Zirbel-Kiefer, Arve |
| Pinus contorta | Dreh-Kiefer |
| Pinus peuce | Mazedonische Kiefer |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche |
| Prunus serotina | Späte Trauben-Kirsche |
| Pyrus communis | Holz-Birne |
| Quercus macranthera | Persische Eiche |
| Quercus robur ,.Fastigiata" | Säulen-Eiche |
| Salix pentranda | Lorbeer-Weide |
| Salix sepulcralis „Tristis" | Hänge-Weide, Trauer-Weide |
| Saphora japonica | Schnurbaum |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Sorbus intermedia | Schwedische Mehlbeere |
| Thuja occidentalis | Abendländischer Lebensbaum |
| Tilia cordata „Greenspire" | Stadt-Linde |
| Tilia x euchlora | Krim-Linde |
| Tsuga canadensis | Kanadische Hemlocktanne |
|  |  |

## Endhöhe über 20 m

Abies alba
Abies amabilis
Abies cephalonica
Abies concolor
Abies grandis
Abies homolepis
Abies nordmanniana
Abies procera
Abies veitchii
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Acer saccharinum
Aesculus hippocastanum
Ailanthus altissima
Alnus glutinosa
Betula papyrifera
Betula pendula
Carya cordiformis

Götterbaum
Schwarz-Erle, Rot-Erle
Papier-Birke
Sand-Birke, Weiß-Birke
Bitternuss
Weißtanne
Purpur-Tanne
Griechische Tanne
Grau-Tanne, Kolorado-Tanne Küsten-Tanne
Nikko-Tanne
Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Edle Tanne
Veitchs-Tanne
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Silber-Ahorn
Rosskastanie
Götterbaum
Castanea sativa
Cedrus atlantica „Glauca"
Cedrus libani
Celtis australis
Clematis vitalba
Fagus sylvatica
Fagus sylvatica „Atropunicea"
Fagus sylvatica „Pendula"
Fraxinus excelsior
del-Kastanie, Ess-Kastanie
Blaue Atlas-Zeder
Libanon-Zeder
Südlicher Zürgelbaum
Gewöhnliche Waldrebe
Rot-Buche
Blut-Buche
Grüne Hänge-Buche
Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior Gewöhnliche E
Fraxinus excelsior „Westhofs Cl." Straßen-Esche
Ginkgo biloba Ginkgobaum,
Gleditsia triacanthos "Inermis" Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra Schwarznuss

Larix decidua Europäische Lärche
Larix kaempferie Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides Chinesisches Rotholz
Picea abies Gewöhnliche Fichte
$\begin{array}{ll}\text { Picea omorika } & \text { Serbische Fichte } \\ \text { Picea orientalis } & \text { Orientalische Ficht }\end{array}$
Picea sitchensis Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster Strand-Kiefer
Pinus ponderosa Gelb-Kiefer
Pinus strobus
Pinus sylvestris
Pinus wallichiana
Platanus x acerifolia
Populus alba „Nivea"
Populus balsamifera
Populos nigra „Italica"
Populus tremula
Populus trichocarpa
Populus $x$ berolinensis
Populus $x$ canescens
Populus $x$ euramericana „Rob"
Pseudotsuga menziesii
Pterocarya fraxinifolia
Quercus cerris
Quercus coccinea
Quercus frainetto
Quercus lyrata
Quercus palustris
Quercus petraea
Quercus robur
Quercus rubra
Robinia pseudoacacia
Salix alba
Salix alba "Liempde"
Sequoiadendron giganteum
Sorbus torminalis
Taxodium distichum
Thuja orientalis
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Tilia platyphyllos „Rubra"
Tilia tomentosa
Tilia tomentosa „Brabant"
Tilia $x$ vulgaris
Tilia x vulgaris „Pallida"
Tsuga heterophylla
Ulmus carpinifolia
Ulmus glabra


Dortmund, 21. März 2016
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des
Bebauungsplans 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -
Thyssengasfernleitung L203/003/000 BI. 22 + 23 ; Schutzstreifen $8,0 \mathrm{~m}$

Sehr geehrte Damen und Herren,
am südwestlichen Rand innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L203/003/000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 22 und 23 im Maßstab 1: 1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 3000.

Die in den Längenprofilen angegebenen Höhenzahlen über NN beziehen sich auf den Verlegezeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 8,0m ( $4,0 \mathrm{~m}$ links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von $5,0 \mathrm{~m}$ zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen,

[^4]1. dass unsere Gasfernleitung L203/003/000 im Bebauungsplan nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird,
2. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,
3. dass unsere Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsund Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH
i. V, Plually
i. V. Suep
i. V. Anke

Anlage

## Merkblatt 60.6

## Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsund Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ( $\S \S 1090$ ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.

- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

## Merkblatt 60.6

## Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.
7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

## Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation
Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-2277
$F+49231$ 91291-2266
E leitungsauskunft@thyssengas.com
www.thyssengas.com

## (1) Thyssengas

ERDGASLOGISTIK
5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der
unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüll werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort Leitzentrale unter Telefon 01802/22 1022 unverzüglich informieren alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Tü angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen,
keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen

Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die "ZTV A-StB" (Zusäzlliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

## 7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

## A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von $0,5 \mathrm{~m}$.
Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand $>5 \mathrm{~m}$ beiderseits der LeitungsauBen-
kanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers
u wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende

Allgemeines
Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen

Der DVGW-Hinweis GW 315 ( Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten ) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 1401 51, 53056 Bonn)

## sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der
5. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet wer-
den. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen den. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen
Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan is
6. 
7. 

$$
4
$$ nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

## (1) Thyssengas <br> ERDGASLOGISTIK

$$
\begin{aligned}
& \text { Verhalten im Schadensfall } \\
& \text { Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung } \\
& \text { Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle } \\
& \text { Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: } \mathbf{0 1 8 0 2 / 2 2 1 0 2 2} \\
& \text { Absperren der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis } 500 \text { m), je nach Stärke des Gasaustrittes } \\
& \text { und Windverhältnissen } \\
& \text { Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. } \\
& \text { Retter sollen Gehörschutz tragen. } \\
& \text { Offene Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, } \\
& \text { (Gein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy } \\
& \text { Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken. } \\
& \text { Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen. } \\
& \text { Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen. } \\
& \text { Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH } \\
& \text { Das Absperren von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der } \\
& \text { Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. } \\
& \text { Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung. } \\
& \text { Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr }
\end{aligned}
$$

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als "selbständig benutzbare, überdachte bauliche Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz
von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen". Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs.

> C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind: C1. Oberflächenbefestigung in Beton. C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabst über der Leitung. C3. Errichten von Gebäuden", Überdachungen und sonst C4. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwage C5. Lagern von schwertransportablen Materialien. C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos. C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich u Produkten.

C3. Errichten von Gebäuden', Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen. C4. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.

C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

## B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und
Tiefpflügen, die eine Tiefe von $0,5 \mathrm{~m}$ überschreiten.
B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen endig.
B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit
außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen
sind gemeinsam abzustimmen.
Bauen von Straßen, Wegen, Park
B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen
oder längs der Leitung verlaufen.
B10. Anlegen von stehenden und fließe
B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
B11. Bohrungen und Sondierungen.




| \| PNR | 15 | 56 |  |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
| - | - | - | - |
| - | - | - | - |
| - | - | - | - |
| . | - | - | - |
| - | - | - | - |
| - | - | - | - |
| - | - | - | - |
| 20301 | 20650,99 | 32789, 2 | - |
| 10080 | 20725,07 | 32825,33 | - |
| 10070 | 20721.31 | 32821.07 | - |
| 10060 | 20653,96 | 32816,03 | - |
| $\underline{L 0050}$ | 20649,75 | 32819,47 | - |
| - | - |  | - |
| - | - |  | - |
| Pp. 22 | 23801 |  | 177,59 |

Anschuf Blatt Mt. 26



| Nur zu Planungszwecken! |
| :---: |
| Weitergabe nicht gestattet! |

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wasserverband Eifel-Rur • Postfach $102564 \cdot 52325$ Düren
Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

## Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 205 - Industrie- und Gewerbepark VI hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Plangebiet verläuft das Gewässer „Autobahngraben", welches über den „Graben Dürwißer Straße" und den "Köttelbach" in die Inde entwässert.

Gemäß Begründung Teil A soll der vorhandene Graben für die Sammlung des Regenwassers genutzt werden. Ein 3 m breiter begrünter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen soll festgesetzt werden, diese Breite halten wir für ausreichend.

Die mit der Städteregion Aachen abgestimmte Planung eines Regenrückhaltebeckens im südöstlichen Planbereich wird begrüßt. Nach derzeitiger Kenntnis mündet das Gewässer derzeit über eine Verrohrung in den "Graben Dürwißer Straße", welcher parallel zur A4 auf deren Nordseite in den ebenfalls verrohrten „Köttelbach" mündet.

Durch die Ausweitung des Gewerbegebiets wird es zu einer Erhöhung des Abflusses im Graben und den teilweise verrohrten Folgegewässern kommen. Uns liegen derzeit keine Unterlagen zum genauen Verlauf und zur Dimensionierung dieser Verrohrungen vor, weshalb wir deren hydraulische Leistungsfähigkeit nicht beurteilen können. Diese Leistungsfähigkeit beeinflusst auch die Dimensionierung des Rückhaltebeckens.

Wir halten daher in der weitergehenden Planung eine Befahrung/Vermessung der verrohrten Abschnitte und eine hydraulische Überprüfung unter Einbindung des Wasserverbandes Eifel - Rur für dringend erforderlich.

Freundliche Grüße
In Vertretung


R. Steegmans

## GRSCRDE



Stadt Eschweiler
610/ Abt. für Planung und Entwicklung Frau Zingler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Per E-Mail an: ulrike.zingler@eschweiler.de

Fax 05619342369
leitungsauskunft@gascade.de

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des Bebauungsplans $205 \cdot$ Industrie- und Gewerbepark VI • Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß§ 4, Abs. 1 BauGB

- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 10.03.2016 -

Unser Aktenzeichen: 05.00.00.296.00009.16

Sehr geehrte Frau Zingler,
wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.
Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport $\mathrm{GmbH} \& \mathrm{Co}$. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

| Ifd. <br> Nr. | Typ | Name | DN | MOP <br> (bar) | Schutzstreifen <br> in $\boldsymbol{m}$ <br> (Anlage mittig) | Netzbetreiber |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| 1 | Erdgas- <br> leitung | Fernleitung <br> WEDAL | 800 | 84,00 | 8,00 | GASCADE Gastransport <br> GmbH |
| 2 | LWL <br> Trasse | Weisweiler - <br> Würselen |  |  |  | WINGAS GmbH |

# GRSCRDE 

Seite 2 von 2, Az: 05.00.00.296.00009.16, 15.03.2016
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute Aufstellung des
Bebauungsplans $205 \cdot$ Industrie- und Gewerbepark $\mathrm{VI} \cdot$ Beteiligung der Behörden
 und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß§ 4, Abs. 1 BauGB

## Zuständiger Pipelineservice:

PLS Weisweiler, Telefon: 02403 99001-2404, Mobil: 01706370196

Die Lage unserer Anlagen ist im Bebauungsplan 205 dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bebauungsplan können Abweichungen bestehen.
Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Gegen die vorgesehene Aufhebung und erneute Aufstellung des Bebauungsplans 205 bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Unsere Stellungnahme vom 27.01.2016 behält weiter ihre Gültigkeit.

Mit. freundlichen Grüßen
GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation


Kurt Baier

Anlage

Kopie / PLS Weisweiler

[^5]
## Ulrike Zingler - WG: 2016.05535 Stellungnahme AW: Leitungsauskunft Eschweiler Weisweiler Bebauungsplan 205-IGP

Von: "RaumPlan" [raumplan@t-online.de](mailto:raumplan@t-online.de)<br>An: "Ulrike Zingler" [Ulrike.Zingler@eschweiler.de](mailto:Ulrike.Zingler@eschweiler.de)<br>Datum: 04.10.2016 17:29<br>Betreff: WG: 2016.05535 Stellungnahme AW: Leitungsauskunft Eschweiler Weisweiler Bebauungsplan 205 - IGP<br>Anlagen: Leitungsauskunft Eschweiler Weisweiler Bebauungsplan 205 - IGP; 05_00_00_BL_15_25.pdf; 05_00_00_BL_15_26.pdf; 05_00_00_BL_15_24.pdf; GASCADE Merkheft - Auflagen und Hinweise Stand Juli 2012.pdf

Sehr geehrter Frau Zingler,
hier erhalten Sie wie gewünscht die nachgeforderte Stellungnahme zum Erweiterungsbereich von der GASCADE Gastransport GmbH vom 08. Juli 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Anna Jenniches
--
Büro RaumPlan
Uli Wildschütz / Uwe Schnuis

Lütticher Str.10-12
52064 Aachen
fon 0241-73389
fax 0241-709646
mail to: Raumplan@t-online.de
www.Raumplan-Aachen.de

Von: Baier, Kurt-Winfried [mailto:Kurt-Winfried.Baier@gascade.de] Im Auftrag von Leitungsauskunft Gesendet: Freitag, 8. Juli 2016 11:55
An: RaumPlan [raumplan@t-online.de](mailto:raumplan@t-online.de)
Betreff: 2016.05535 Stellungnahme AW: Leitungsauskunft Eschweiler Weisweiler Bebauungsplan 205 - IGP

Sehr geehrte Frau Jenniches,
anbei erhalten Sie für den erweiterten Geltungsbereich unsere Bestandspläne 05.00.00.BL.15.24 bis 05.00.00.BL.15.26.

Wichtiger Hinweis:
Die GASCADE Gastransport GmbH ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen BIL.
Bitte nutzen Sie die Möglichkeit Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften über das BIL-Online-Portal zu stellen, unter: www.bil-leitungsauskunft.de

Mit freundlichen Grüßen / Best Regards
Abt. GNL
Leitungsrechte und -dokumentation

Phone: +49 561 934-1077, Fax: +49 561 934-2369, E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de
Postal Address: GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, Germany

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Ties Tiessen




$$
\begin{aligned}
& \text { Inhalt } \\
& 03 \\
& \mathbf{0 3} \\
& \mathbf{0 4} \\
& \mathbf{0 5} \text { Vorwort } \\
& \mathbf{0 5} \text { Allgemeine Beschreibung der Anlage } \\
& \mathbf{0 6} \\
& \mathbf{1 1} \\
& \mathbf{1 1} \\
& \mathbf{1 3} \\
& \text { Kouvorhaben im Schutzstreifenbereich und Haftung } \\
& \mathbf{1 4} \\
& \text { Maßnahmen im Schadensfall } \\
& \text { GASCADE-Betriebsstellen }
\end{aligned}
$$




## Allgemeine Beschreibung der Anlage

Die Erdgashochdruckleitungen sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von mindestens $1,0 \mathrm{~m}$ verlegt worden. Abweichungen von den Bestandsplanangaben sind in Einzelfällen, z. B. durch natürliche Erosion oder Meliorationsmaßnahmen, möglich.
Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich
Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.
Die Erdgashochdruckleitungen liegen in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 4-10 m Breite labhängig vom
Leitungsdurchmesser) und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.
Die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc. wird nachstehend als Anlage bezeichnet.

## Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

 Anlage beeinträchtigen oder gefährden.Zur Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlage ist die GASCADE über alle geplanten Maßnahmen im Nahbereich
der Anlage (höchstens 20 m Abstand zur Leitung) zu informieren.
Einweisung und Bauüberwachung. Die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen erst nach unterschriebener Zustimmungserklärung sowie ortlicher Einweisung durch einen GASCADE-Verantwortlichen
durchgeführt werden. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Anwesenheit einer GASCADE-Betriebsaufsicht entbindet den
Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht und Haftung.
Erdarbeiten. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.

Errichtung von Hochspannungsfreileitungen. Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die AfK-Empfehlung (AfK: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die einschlägigen VDEBestimmungen (VDE: Verband Deutscher Elektrotechniker) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse sollte im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

Sprengen, Rammen, Bohren. Bohr- und Rammarbeiten dürfen ohne
Zustimmung der GASCADE nicht näher ats 10 m , Sprengarbeiten nicht
näher als 70 m zur Anlage durchgeführt werden.
Errichtung von Straßen, Wegen, Parkplätzen. Bei Neubau von Straßen und Wegen darf ein lichter Mindestabstand von $1,5 \mathrm{~m}$ zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und Genehmigung durch GASCADE. Das gilt auch für das Anlegen von Parkplätzen, Sportplätzen etc. im Bereich des Schutzstreifens.

Der Aufbau und die Details der Bauausführung sind gesondert abzustimmen.

Kreuzungen von Leitungen und Kabeln. Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von $0,4 \mathrm{~m}$ einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Kreuzende Elektrokabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Aus
 Wiederherstellung. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche
Zustand wiederherzustellen. Beim Verfüllen der Baugrube ist die Anlage mindestens $0,2 \mathrm{~m}$ mit steinfreiem Material zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit GASCADE abzustimmen.
Drainagen/Tiefenlockerung. Neue Drainagen sind grundsätzlich in
Längsrichtung zur Anlage außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.
Im Falle einer nicht vermeidbaren Kreuzung ist ein lichter Mindestabstand zur Anlage von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen und -pflügen ist nicht gestattet.
Tiefenlockerungsmaßnahmen dürfen nur in Längsrichtung zur Anlage
und nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.
Überlassung von Lageplänen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der GASCADE unaufgefordert qualifizierte Einmessungsunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten zur Verfügung zu stellen.
Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten. Diese Schutzmaßnahmen sollten mind. $1,0 \mathrm{~m}$ über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen. Bei grabenloser Verlegung ist die Wahl des Vortriebsverfahrens vorzustellen und mit dem GASCADE-Verantwortlichen abzustimmen.
Bewuchs. Tiefwurzelnde Bäume sind innerhalb eines Abstands von $2,5 \mathrm{~m}$ zur Außenkante der Rohrleitung grundsätzlich unzulässig. Für flachwurzelnde Gehölze innerhalb des Schutzstreifens ist die Zustimmung der GASCADE erforderlich.
Wasserläufe und Gräben. Beim Anlegen/Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben ist ein lichter Abstand zum Rohrscheitel von mindestens 1,5 m einzuhalten. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und Genehmigung durch GASCADE.
Schilderpfähle. Markierungen und Schilderpfähle dürfen ohne Zustimmung der GASCADE nicht entfernt werden. Evtl. entfernte Zeichen werden auf Kosten des Verursachers neu gesetzt und eingemessen.
Mauern, Zäune. Die Errichtung von Mauern und Zäunen im Schutzstrei-
fenbereich bedarf der gesonderten Zustimmung durch GASCADE.


Kosten und Haftung
GASCADE behält sich vor, die Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Veranlasser in Rechnung zu stellen.
Der Bauunternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden. Dieses gilt auch für Folgeschäden, die zum Zeitpunkt der Abnahme nicht erkannt worden sind.

GASCADE-Betriebsstellen
Pipelineservice Olbernhau
Heinrich-Heine-Weg, 09526 Olbernhau Tel. +4937360 39-1530
Pipelineservice Lippe
Pipelineservice Lippe Tel. +495222 369694-2609
Pipelineservice Weisweiler
Zum Hagelkreuz 20a, 52249
Pipelineservice Bunde
Heerenweg, 26831 Bunde
Tel. +494953 9188-2503
Pipelineservice Rehden
Osterkamp 31, 49453 Rehden
Tel. +49 1752227472

| Maßnahmen im Schadensfall |
| :--- |
| Sollte während der Bauarbeiten die Anlage beschädigt werden |
| oder Ereignisse eintreten, die einen Schaden vermuten lassen, |
| so ist unverzüglich die Dispatchingzentrale in Kassel unter der |
| gebührenfreien Notrufnummer 0800-83 30010 zu benachrichtigen. |
| Es ist zu beachten, dass auch geringfügig erscheinende |
| Druckstellen und Beschädigungen der Umhüllung der Gas- |
| hochdruckleitung unverzüglich zu melden sind. |
| Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder |
| Beauftragten der GASCADE zu sichern und zu beaufsichtigen. |
| Die Dispatchingzentrale in Kassel ist Tag und Nacht unter der |
| gebührenfreien Telefonnummer 0800-83 30010 erreichbar. |

Sollte während der Bauarbeiten die Anlage beschädigt werden oder Ereignisse so ist unverzüglich die Dispatchingzentrale in Kassel unter der
Es ist zu beachten, dass auch geringfügig erscheinende hochdruckleitung unverzüglich zu melden sind.
Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder
Die Dispatchingzentrale in Kassel ist Tag und Nacht unter der
gebührenfreien Telefonnummer 0800-83 30010 erreichbar

GRSCRDE


[^0]:    ${ }^{1}$ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

[^1]:    Dienstgebäude und
    Lieferanschrift:
    Mündelheimer Weg 51
    40472 Düsseldorf
    Telefon: 0211 475-0
    Telefax: 0211 475-9040
    poststelle@brd.nrw.de
    www.brd.nrw.de

    Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Flughafen,
    Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
    Brücke
    Haltestelle:
    Mündelheimer Weg
    Fußweg ca. 3 min

    Zahlungen an:
    Landeskasse Düsseldorf
    Konto-Nr.: 4100012
    BLZ: 30050000 Helaba
    IBAN:
    DE41300500000004100012
    BIC:
    WELADEDD

[^2]:    Straßen.NRW-Betriebssitz • Postfach $101653 \cdot 45816$ Gelsenkirchen •
    Telefon: 0209/3808-0
    Internet: www.strassen.nrw.de • E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

[^3]:    Von: Vogt, Thomas [mailto:Thomas.Vogt@lvr.de]
    Gesendet: Freitag, 16. September 2016 11:01
    An: Luczak, Anne-Greth
    Cc: 'rene.schulz@eschweiler.de'; Lammertz-Dreßler, Brigitte
    Betreff: IGP Eschweiler,BPI. 205 - Archäologie

[^4]:    Thyssengas GmbH
    Kampstraße 49
    44137 Dortmund
    T +49 231 91291-0
    F +49 231 91291-2012
    I www.thyssengas.com
    Geschäftsführung:
    Dr. Axel Botzenhardt (Vorsitzender) Bernd Dahmen

    Vorsitzender des
    Aufsichtsrates: Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

    Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 21273

    Bankverbindung:
    Commerzbank Essen BLZ 36040039 Kto.-Nr. 140290800 IBAN: DE 64360400390140290800 BIC: COBADEFFXXX USt.-IdNr. DE 119497635

[^5]:     Sitz der Gesellschaft: Kassel Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815216431 Steuer-Nr.: 02622591330 Commerzbank AG, Ludwigshafen BLZ 545400 33. Kontonummer 206155400 IBAN:DE84 545400330206155400 BIC:COBADEFFXXX Geschäftsfuhrer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hunnefeld Aufsichtsratsvorsitzender: Dr Ties Tiessen

